

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 16. März 2022

### **423. Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022 (Vernehmlassung)**

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2021 eröffnete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Vernehmlassungsverfahren zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022. Es geht dabei insbesondere um die Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1), die Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600), die Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV, SR 814.81) und dazugehörige Verordnungen des UVEK.

Bei der LRV und der VVEA geht es insbesondere um die Anpassung der Grenzwerte an den Stand der Technik bei Span- und Faserplatten. Die geltende LRV legt spezifische Grenzwerte für organische Stoffe und staubförmige Emissionen für Anlagen zur Spanplattenherstellung fest, nicht aber für die Herstellung von Faserplatten. Die Grenzwerte wurden letztmals 1992 angepasst. Auf der Grundlage der europäischen Vorgaben sollen mit der vorliegenden Revision der LRV die Vorschriften für die Herstellung von Spanplatten an den Stand der Technik angepasst und um weitere produktionsrelevante Luftschadstoffe erweitert werden. Gleichzeitig soll die LRV um anlagenspezifische Vorschriften für die Produktion von Faserplatten ergänzt werden. Das bisher in der LRV geltende Verbot des Einsatzes von Altholz soll aufgehoben werden, da auch bei vergleichbaren europäischen Span- und Faserplattenanlagen zur klima- und ressourcenschonenden Erzeugung von Prozesswärme Altholz als Brennstoff eingesetzt wird.

Bei der ChemRRV geht es insbesondere um Anpassungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) im Rahmen des vom Bundesrat am 6. September 2017 verabschiedeten Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Aktionsplan PSM). Der Aktionsplan PSM will die derzeitigen Risiken der PSM halbieren und die Anwendung dieser Produkte nachhaltiger gestalten. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen die vom Aktionsplan PSM festgestellten Mängel im System der Fachbewilligungen für die Verwendung von PSM beheben, das seit 2005 besteht. Ziel ist es, ab 2027 den bestmöglichen Einsatz von PSM durch berufliche Anwenderinnen und An-

wender zu gewährleisten, indem der Zugang zu PSM auf Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen beschränkt wird, die über die geeigneten Kompetenzen verfügen und diese laufend aktualisieren. Dabei sind alle beruflichen Anwendungsbereiche von PSM von der Reform betroffen: Landwirtschaft, Gartenbau, Waldwirtschaft und spezielle Bereiche (Bahninfrastrukturen, Militärgelände, Unterhalt von Sportplätzen usw.).

Des Weiteren werden alle Fachbewilligungen in einem zentralen Register erfasst (Register Fachbewilligungen PSM). Wenn also ein Kanton Sanktionen (vorübergehender oder dauerhafter Entzug der Fachbewilligung) verhängt, kann die bisherige Fachbewilligungsinhaberin oder der bisherige Fachbewilligungsinhaber schweizweit keine PSM mehr erwerben.

Die vorgesehenen Anpassungen sind grundsätzlich zu begrüssen. Gewünschte Anpassungen wie die Verkürzung der Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen sowie Hinweise für einen möglichst einfachen Vollzug sind in den Formularen aufgeführt. Es ist sodann darauf hinzuweisen, dass für die Kantone aus dem Vollzug der neuen Verordnungen Mehrkosten in den Bereichen landwirtschaftliche Aus- und Weiterbildung sowie Marktkontrolle und Überwachung entstehen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, 3003 Bern (einschliesslich Vernehmlassungsformulare; Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)):

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022 und den entsprechenden Anpassungen und äussern uns wie folgt:

Grundsätzlich begrüssen wir die Anpassungen der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV) und der dazugehörigen Ausführungsverordnungen, welche die zeitliche Begrenzung der Gültigkeitsdauer der Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit konkreten Anforderungen an die Weiterbildung der Inhaberinnen und Inhaber umfasst. Die Gültigkeitsdauer von acht Jahren beurteilen wir jedoch als zu lang. Auch beurteilen wir die Übergangsfrist, das heisst, die Verlängerung von alten Fachbewilligungen um weitere acht Jahre nach 2026, als zu grosszügig bemessen.

Überdies ist festzuhalten, dass die neuen Regelungen für die Kantone, neben den in den Erläuterungen erwähnten Kosten für die Weiterbildungen im landwirtschaftlichen Bereich, auch einen Mehraufwand bei der Marktkontrolle für die Überwachung der Einhaltung der erweiterten Abgabevorschriften bei den Verkaufsstellen zur Folge haben werden. Ausführungen zu den konkreten Kostenfolgen in Bezug auf die Kontrollen der Verkaufsstellen fehlen im Erläuternden Bericht zur ChemRRV und sind folglich zu ergänzen.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Bemerkungen in den beiliegenden Vernehmlassungsformularen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**